

Umweltinspektionsbericht

Firma:	OBI GmbH & Co Deutschland
Standort:	Emmy-Noether-Straße 12 50858 Köln
Anlage:	Baumarkt
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG
Aktenzeichen:	2.017_3-0905_120_2022_A
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 9 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	Oktober 2022 bis Februar 2023
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	03.11.2022
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	16.02.2023
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Keine
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.
- Betriebseinheit: Brennwertkessel nachgeschalteten Neutralisationseinrichtung, Niederschlagsversickerungsanlage
- Abfallstromkontrolle

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Genehmigung der Indirekteinleitung vom 29.12.2003, Az.: 572/35-3-0905-203
- Wasserrechtliche Erlaubnis vom 23.07.2004, Az.: 572/11-3-207-12/04
- Änderungsbescheid zur Wasserrechtliche Erlaubnis vom 11.07.2006, Az.: 572/11-3-207-12/04
- Zweiter Änderungsbescheid zur Wasserrechtliche Erlaubnis vom 19.09.2006, Az.: 572/11-3-207-12/04
- Baugenehmigung vom 31.10.2003, Az.: 63/B13/3261/03
- Abfallerzeuger Nr. E31569153

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängelf Definitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	-
geringfügige Mängel:	Hinsichtlich immissionsschutzrechtlichen Belange
Mängel behoben:	Ja
erhebliche Mängel:	keine
Mängel behoben:	-

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
schwerwiegende Mängel:	keine
Mängel behoben:	-

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel
Fehlende turnusmäßige Dichtheitsprüfung der Gasleitungen. Mängel wurden im Zuge der Inspektion behoben.

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Keine weiteren Maßnahmen erforderlich

Anlage - Mängelf Definitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.